
O r d n u n g
für die Überlassung von Schulräumen
für außerschulische Zwecke

I. Allgemeine Bedingungen

1. Schulräume werden in der Regel nur zu solchen Veranstaltungen vermietet, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder die öffentlich gefördert sind. Voraussetzung für eine Vermietung ist, dass dadurch keine Beeinträchtigung des Schulbetriebes eintritt. Mit Ausnahme der Aulen und Turnhallen werden die Schulräume grundsätzlich nur von Montag bis Freitag zur Verfügung gestellt. Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen kann hiervon abgewichen werden, indem nur bestimmte Schulräume und nur an bestimmten Wochentagen zur Verfügung gestellt werden. Während der Ferien werden in der Regel keine Räumlichkeiten überlassen. Jede Überlassung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen.
2. Anträge auf Überlassung der Schulräume sollen möglichst einen Monat vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadt gestellt werden.
3. Die Mietzeit ist grundsätzlich bis 22.00 Uhr begrenzt. Das Schulgrundstück ist bis 22.15 Uhr zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und den Weisungen der Stadt oder deren Beauftragten (Schulleiter oder Hausmeister) zu folgen.
5. Grundsätzlich darf in den Schulräumen nicht geraucht und kein Alkohol ausgeschenkt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung.
6. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten.

Die Benutzung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegartikeln ist grundsätzlich verboten.
7. Der Mieter darf über die bereits vorhandene Ausstattung der überlassenen Räume hinausgehende zusätzliche Einrichtungen, wie z.B. Geräte, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und sonstige Werbemittel sowie Verkaufsstände nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt anbringen bzw. aufstellen.
8. Die Bedingungen dieser Ordnung sind vom Mieter durch Unterschrift anzuerkennen. Dieses geschieht in der Regel bei der Antragstellung auf dem hierfür zu verwendenden Antragsformular.
9. Bei der Benutzung von Turnhallen ist die Haus- und Benutzungsordnung für Schulturnhallen zu beachten.
10. Die Überlassung von Schulräumen schließt eventuell weitere Genehmigungen privat- oder öffentlichrechtlicher Art, z.B. Schankerlaubnis, nicht mit ein.
11. Der Bürgermeister kann aus wichtigen Gründen eine von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Regelung treffen.

II. Haftung ¹⁾

1. Der Mieter haftet der Stadt Garbsen neben dem Schädiger für alle schuldhaft, d.h. auch fahrlässig verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einschließlich der Vorbereitung stehen. Die Haftung erstreckt sich auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege.
2. Die Haftung der Stadt Garbsen und deren Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragte ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beruhen.
3. Der Mieter stellt die Stadt Garbsen im Rahmen der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 2 von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte stehen. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Garbsen aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Stadt Garbsen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
4. Der Mieter verzichtet im Rahmen der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 2 auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Garbsen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung und Rückgriffansprüche gegen die Stadt Garbsen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Stadt Garbsen gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.
6. Die Mieter sind verpflichtet, hinreichenden Versicherungsschutz herzustellen und das Bestehen von Versicherungsschutz auf Verlangen der Stadt Garbsen nachzuweisen.
7. Schäden und Unfälle sind unverzüglich der Stadt, in der Regel dem Hausmeister mitzuteilen.

III. Allgemeine Kostenregelung

1. Für die Überlassung von Schulräumen wird eine Miete sowie eine Hausmeisterentschädigung nach den unter Ziffer 10 und 11 aufgeführten Sätzen erhoben.
2. Sofern eine Sonderreinigung erforderlich wird, hat der Mieter diese Kosten zu tragen.
3. Die Kosten sind bei nicht regelmäßiger Überlassung spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang fällig. Der Betrag kann im Einzelfall auch im voraus erhoben werden.

¹⁾ geändert durch Ratsbeschluss vom 27.06.2005

Für regelmäßig wiederkehrende Raumüberlassung sind die Kosten grundsätzlich im voraus fällig.

4. Für die Festsetzung der Miete werden drei Benutzergruppen unterschieden.

Es gehören zur

Benutzergruppe A:

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestreben weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegt noch gemeinnützigen Zwecken dient oder auf Gewinn ausgerichtet ist.

Benutzergruppe B:

Vereine und Organisationen, deren Bestreben auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören.

Benutzergruppe C:

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden oder Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, örtliche Vereine, Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts), politische Parteien.

Die Entscheidung, in welche Gruppe ein Antragsteller einzuordnen ist, trifft die Stadt.

5. Bei Überlassung für Lehrgänge oder Veranstaltungen, die Ausbildungs- und Prüfungszwecken, Zwecken der politischen Bildung, gemeinnützigen Zwecken dienen oder im Interesse der Stadt liegen, kann die Miete von der Stadt ermäßigt oder erlassen werden.

6. Keine Miete wird erhoben für Veranstaltungen:

- der Altenbetreuung
- die dem besonderen öffentlichen Wohl dienen (z.B. Blutspendedienst des DRK)
- der Musikschule Garbsen
- der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- kinder- und jugendpflegerischer Maßnahmen von Vereinen, Verbänden und Gruppen, die die Förderungswürdigkeit nach § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes besitzen oder die ansonsten öffentlich gefördert sind.

Voraussetzung ist, dass die Antragsteller über keine eigenen geeigneten Vereinsräume verfügen.

Sofern für diese Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, wird eine Miete entsprechend der Benutzergruppe C berechnet.

7. Die Sätze der Entschädigung für den Hausmeister gelten jeweils für einen Mieter.

8. Die Miete richtet sich nach der Dauer der Veranstaltungszeit. Aufbau-, Abbau- und Aufräumungszeiten sind im Antrag anzugeben. Sie bleiben für die Mietzahlung unberücksichtigt.

Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Mietzeit verlassen sind.

9. Wird bei der Überlassung die Dauer von drei Stunden überschritten, erhöht sich die Miete für jede weitere angefangene Stunde um den unter Ziffer 10/III aufgeführten Betrag.
Die Hausmeisterentschädigung erhöht sich entsprechend den Betriebsvereinbarungen bzw. den tarifrechtlichen Bestimmungen.

10. Mietsätze

- I. Bei einmaliger Überlassung bis zu drei Stunden
- II. Bei regelmäßiger Überlassung wöchentlich an einem Tag bis zu drei Stunden (monatlich)
- III. Für jede weitere angefangene Stunde.

Art des Raumes		Nutzungsentgelt		
		I Euro	II Euro	III Euro
Klassen- oder sonstige Räume	A	15,00	--	5,00
	B	8,00	--	3,00
	C	4,00	12,00	1,00
Fachräume (Werkstätten, Musik, Naturwissenschaft, Zeichenraum)	A	31,00	--	10,00
	B	15,00	--	5,00
	C	8,00	23,00	3,00
Aula/Forum	A	50,00	--	17,00
	B	27,00	--	9,00
	C	19,00	58,00	6,00
+ Turnhallen bis 300 qm	A	35,00	--	12,00
	B	19,00	--	6,00
	C	14,00	42,00	5,00
+ Turnhallen über 300 qm	A	50,00	--	17,00
	B	27,00	--	9,00
	C	19,00	58,00	6,00
+ Turnhallen über 600 qm	A	100,00	--	33,00
	B	54,00	--	18,00
	C	38,00	115,00	13,00

Das Nutzungsentgelt erhöht sich während der Heizperiode (1.10.-30.4) um 50% aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

- + Soweit nicht die Bestimmungen der Turnhallen-Benutzungsordnung bei Überlassung an Sportvereine gelten.

11. Hausmeisterentschädigung

Die Höhe der zu zahlenden Hausmeisterentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Stundensätzen, wie sie für die Nutzung von Schulen für außerschulische Zwecke vereinbart bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu zahlen ist.

Die Abrechnung der Hausmeisterentschädigung erfolgt anhand eines Stundennachweises, der vom Mieter zu unterzeichnen ist.

Die Hausmeisterentschädigung ist auch dann zu zahlen, wenn im Übrigen die Miete ermäßigt oder erlassen wird.

Der Bürgermeister kann hiervon eine abweichende Regelung treffen.

12. Nebenkosten

Für die Überlassung von Inventar wird nachstehender Betrag der Miete hinzugerechnet:

- | | | |
|---|--|-----------|
| - | Filmgeräte oder Bildwerfer | 5,00 Euro |
| - | Flügel oder Klavier | 3,00 Euro |
| - | Werden auf Wunsch des Antragstellers andere Medien oder besondere Einrichtungsgegenstände überlassen, werden die Kosten im Einzelfall durch die Stadt festgesetzt. | |

13. In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 31. Januar 1983, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.02.1995, außer Kraft.